

05.03.04

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Reederhaftung bei Seeschiffsunfallen

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 4. Marz 2004 zu der o.a. EntschlieÙung des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Entsprechend den in der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Reederhaftung bei Schiffsunfallen (BR-Drs. 50/99 (Beschluss)) zum Ausdruck gebrachten Bitten des Bundesrates hat die Bundesregierung folgende MaÙnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit und des Schutzes des maritimen Okosystems in Nord- und Ostsee ergriffen:

- Das Vertragsgesetz zu dem **Protokoll von 1996 zur Anderung des Ubereinkommens von 1976 uber die Beschrankung der Haftung fur Seeforderungen** wurde von der Bundesregierung im Entwurf am 27. Dezember 1999 dem Bundesrat zugeleitet und am 27. Juni 2000 (BGBl. 2000 II S. 790) verkundet. Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, fruhestens jedoch nach Hinterlegung der 10. Ratifikationsurkunde in Kraft. Mittlerweile haben 10 Staaten das Protokoll ratifiziert: Australien (8. Oktober 2002), Danemark (12. April 2002), Deutschland (3. September 2001), Finnland (15. September 2000), Malta (13. Februar 2004), Norwegen (17. Oktober 2000), die Russische Foderation (25. Mai 1999), Sierra Leone (1. November 2001), Tonga (18. September 2003) und das Vereinigte Konigreich (11. Juni 1999). Das Protokoll wird zum 13. Mai 2004 volkerrechtlich in Kraft treten.

Siehe auch Drucksache 53/99

- Das **Internationale Übereinkommen von 1989 über Bergung** (BGBl. 2001 II S. 511) ist von Deutschland am 8. Oktober 2001 ratifiziert worden und am 8. Oktober 2002 für Deutschland in Kraft getreten.
- Die Haftung des Schiffseigentümers für Bunkeröl-Verschmutzungsschäden wurde im Jahre 2001 durch das **Internationale Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (Bunkeröl-Übereinkommen)** erstmals international geregelt. Deutschland hat dieses Übereinkommen am 27. September 2002 gezeichnet. Weitere Zeichnerstaaten sind Australien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Italien, Kanada, Norwegen, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich. Die Mitgliedstaaten der EU sind aufgrund der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 19. September 2002 (ABl. EG Nr. L 256 S. 7) übereingekommen, das Übereinkommen möglichst vor Mitte 2006 zu ratifizieren.

Das Bunkeröl-Übereinkommen sieht vor, dass der Schiffseigentümer seine Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden versichern muss. Der Geschädigte erhält einen Direktanspruch gegen den Versicherer.

- Ebenfalls sind die Mitgliedstaaten der EU übereingekommen, das **Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen)** bis Mitte 2006 zu ratifizieren. Bisher hat kein Mitgliedstaat der EU das Übereinkommen ratifiziert, u.a., weil das Übereinkommen im Hinblick darauf, dass etwa 5000 bis 6000 Substanzen erfasst sind, einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der betroffenen Industrie, aber auch bei den Verwaltungsbehörden verursachen wird. Deutschland ist Mitglied einer informellen Arbeitsgruppe von EU-Staaten und weiteren Staaten; innerhalb dieser Arbeitsgruppe wird auch die Frage der verwaltungsmäßigen Bewältigung noch diskutiert. Aus Sicht der Bundesregierung ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein einheitlicher Standard, und zwar sowohl für Firmen als auch für Behörden, erforderlich. Die Bundesregierung beabsichtigt im Übrigen, die erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten innerhalb der genannten Frist abzuschließen.
- Mit dem Bunkeröl-Übereinkommen, dem HNS-Übereinkommen und dem geltenden Internationalen Übereinkommen von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1996 II S. 671) wird die direkte Inanspruchnahme des Versicherers für alle im Zusammenhang mit Öl und gefährlichen Gütern verursachten Umweltschäden bei Schiffshavarien umfassend gewährleistet.